

6/SW-3/1/1/1

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. .... Wien 1993  
Datum: 26. AUG. 1993  
Verteilt 31.08.93 Baumg.

24. Aug. 1993

H. Baumg.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter gemeinsam mit der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der  
österreichischen Richter:

(Dr. Josef Klingler, Präs.)  
nach Diktat verreist

Für die Bundessektion Richter  
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Barbara Helige, Vors.)

25 Anlagen

Vereinigung der österr. Richter  
Bundessektion Richter und Staatsanwälte  
in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst

**STELLUNGNAHME**  
**zum Entwurf eines**  
**Pornographieggesetzes**

**I. Allgemeines**

Das geltende Pornographieggesetz, das seit 43 Jahren mehr oder weniger unverändert geblieben ist, bedarf zweifelsfrei einer an den gesellschaftlichen Bedürfnissen zu messenden Anpassung. Die dem Entwurf vorangestellten und dargestellten Grundzüge der Problemlösung verdienen Zustimmung, sind aber bei genauer Betrachtung nicht durchgehalten worden.

Insbesondere und vor allem verfehlt der vom vorliegenden Entwurf vertretene "Darstellerschutz" den Regelungsbedarf eines Pornographieggesetzes. Die in diesem Zusammenhang angerufenen verfassungsmäßig geschützten Grundrechte der Privatsphäre und der Informationsfreiheit konkurrieren mit den Grundrechten des Schutzes der Moral und dem vom Entwurf ausdrücklich benannten Konfrontations- und Belästigungsschutz. Eine Abwägung dieser widerstreitenden Interessen für den gegenständlichen Regelungsbedarf kann aber nur zu Gunsten der letzteren Überlegungen entschieden werden,

sodaß richtigerweise nicht nur auf ein jeweils tatsächliches Geschehen, zu dessen Ahndung die geltende Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches ausreichend sind, sondern nur auf den Betrachter, den Eindruck und den Zweck solcher Darstellungen abgestellt werden kann. Ganz abgesehen davon sind die bei der vorgesehenen Regelung vorprogrammierten Beweisschwierigkeiten evident, sodaß auch aus diesem Grund nur auf die objektiv wahrnehmbare Darstellung sinnvoller Weise abgestellt werden kann.

Sehr problematisch erscheint die vorgeschlagene Einschränkung des Begriffes Pornographie und deren Kriminalisierung auf bloß bildliche Darstellungen unter Ausklammerung schriftlicher und wörtlicher Schilderungen pornographischen Inhalts. Selbst bei zurückhaltender Einschätzung neuerer Untersuchungsergebnisse kann nämlich eine Entwicklungsgefährdung durch schriftliche oder akustische Schilderungen zumindest nicht ausgeschlossen werden (siehe Werner Glogauer, Kriminalisierung von Kinder und Jugendlichen durch Medienwirkung gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellung, Nommosverlagsgesellschaft Baden-Baden 1991).

Die vorgesehene Herabsetzung des allgemeinen Schutzaltersgrenze im Bereiche des strafrechtlichen Jugendschutzes von 16. auf das 14. Lebensjahr ist mit der allgemeinen Formulierung, das die sexuelle Reifung junger Menschen heutzutage im Durchschnitt früher einsetzt als früher nicht ausreichend erklärt, sodaß die Angleichung an die §§ 206,

207 und 208 StGB gleichfalls vom Standpunkt des Schutzzweckes eines Pornographiegesetzes als verfehlt angesehen werden muß.

Was schließlich die im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten der bedingten Verfahrensbeendigung anbelangt, sind diese als Kombination entsprechender Regelungen des Suchtgiftgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes wegen der generellen Anwendungsmöglichkeiten bei allen Straftaten des Entwurfes (ausgenommen gewerbs- oder bandenmäßige Begehung) bereits vom Ansatz her verfehlt und wegen ihrer rechtspolitischen Signalwirkung abzulehnen. Sie gehen nämlich von der durch nichts zu begründenden und an den realen Gegebenheiten vorbeisiehenden Annahme aus, Straftäter im Bereich der Pornographie wären grundsätzlich psychisch defekt, im Bereich der Schuldfähigkeit den Drogenabhängigen oder jugendlichen Straftäter nicht unähnlich und deshalb generell behandlungsbedürftig und -zugänglich. Das im Entwurf entwickelte Instrumentarium ist in seiner allgemeinen Anwendbarkeit im Bereich der Pornographie prinzipiell als Alternative zu traditionellen Mitteln des Strafrechtes untauglich. Für den Bereich geringfügiger Straftaten bietet vielmehr § 42 StGB ausreichende Möglichkeiten zur unbedingten Verfahrensbeendigung. Als Alternative für jene Fälle, bei denen § 42 StGB nicht mehr anwendbar ist, könnte an eine vorläufige Verfahrensbeendigung mit Probezeit von einem bis zu zwei Jahren unter Schaffung eines, ähnlich dem im § 19 JGG enthaltenen Auflagen katalogähnlichen Instrumentariums (insbesondere Zahlung eines Geldbetrages zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen und Erbringung unentgeltlich gemeinnütziger Leistungen) gedacht

werden. Eine vorläufige Verfahrenseinstellung sollte darüberhinaus grundsätzlich nicht erst bei überwiegendem Bereicherungsvorsatz, sondern bei Vorliegen eines Bereicherungsvorsatzes schlechthin jedenfalls ausgeschlossen werden. Schließlich muß dazu angemerkt werden, daß die psychologischen Beratungseinrichtungen, auf die sich der Entwurf bezieht, nach bisherigen Erfahrungen nicht sehr effizient sind. Eine Überprüfbarkeit durch das Gericht besteht in diesen Fällen schon derzeit kaum und im Hinblick auf das mit 01.01.1994 in Kraft tretende Strafprozeßänderungsgesetz wegen der geänderten §§ 84, 152, 252 StPO überhaupt nicht mehr (Vertrauensschutz).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z 3 legen dem Erheblichkeitsbegriff die bisher von der Rechtsprechung zu den §§ 84 Abs 3 und 142 Abs 2 StGB entwickelten Grundsätze zugrunde. Abgesehen davon, daß somit mit der gegenständlichen Formulierung nach wie vor an einem unbestimmten Gesetzesbegriff festgehalten wird, ist die Einschränkung auf erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit in diesem Zusammenhang kriminalpolitisch nicht zu begründen, bedenkt man, daß darunter in jedem Fall die einem Menschen tatsächlich zugefügte Gewalt verstanden werden muß. Es ist deshalb nicht auf erhebliche Gewalt, sondern auf jede sexualbezogene Gewalt und deren Darstellung abzustellen.

Die zu § 1 Z 5 gegebene Definition einer entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung besteht in einem Zirkelschluß, es bleibt somit auch hier bei einem unbestimmten Gesetzesbegriff. Dazu kommt, daß die pornographische Darstellung als entwicklungsgefährdend jeweils nur bezogen auf einen Einzelfall und auf einen einzelnen unmündigen Betrachter zu beurteilen wäre. Damit wäre der Entlastungsbeweis zulässig, daß der betroffene Unmündige bereits ausreichend verdorben war und nicht mehr gefährdet werden konnte. Richtigerweise müßte daher zumindest klargestellt werden, daß die gesetzliche Bestimmung auf einen objektiven Betrachter und einen durchschnittlichen Unmündigen abstellt.

Zur Kompetenzbestimmung nach § 2 Abs 1 ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 die wesentlichsten Bestimmungen des Pornographiegesetzes zu den Bezirksgerichten ressortieren werden, andererseits davon auszugehen ist, daß der größte Teil der nach den vorliegenden Entwurf durchzuführenden Verfahren als Medieninhaltsdelikte beim Landesgericht zuständig sind. Nur die im privaten Bereich angefertigten pornographischen Darstellungen wären hingegen nach der Strafdrohung bei den Bezirksgericht abzuhandeln. Ob diese Kompetenzsplitterung rechtspolitisch wünschenswert ist, sollte zumindest noch einmal kritisch geprüft werden.

Schlußbemerkungen:

Nicht der sogenannte "Darstellerschutz" kann und soll vordringliche Aufgabe eines Pornographiegesetzes sein, sondern der Schutz des Medienmarktes (Konsumenten) vor Erzeugnissen und Darstellungen, die über eine angepriesene Verrohung der Sitten zur sexuellen Delinquenz anregen. Hier ist der Umstand zu erwähnen, daß in pornographischen Werken häufig sexuelle Gewalt als von Frauen erwünscht und als Weg zur Erzeugung von Lust dargestellt wird. Derartig unrichtige und sexuelle Delinquenz geradezu fördernde Wirkungen sind vom Pornographiegesetz jedenfalls zu verhindern. Schließlich muß sichergestellt sein, daß das lukrative Geschäft mit Personen, die abartige Neigungen ausleben, unterbunden werden kann. Die Veränderung von Moralvorstellungen kann im Pornographiegesetz zwar nachvollzogen werden, nicht wird es jedoch Aufgabe eines derartigen Gesetzes sein, eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Dr. Klingler  
Präsident der Vereinigung  
österreichischer Richter

Dr. Helige  
Vorsitzende der Gewerkschaft  
öffentlicher Dienst  
Sektion Richter und Staatsanwälte